



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte –  
Außenstelle Wanzleben • Ritterstr. 17-19 • 39164 Stadt Wanzleben - Börde

**Salzlandkreis**  
42 FD Natur und Umwelt, Hr. Föllner  
Ermslebener Straße 77  
03473 Aschersleben



Wanzleben, 27.06.2023

Ihr Zeichen: 70-/32.30.13BIE-08-  
521/22

Mein Zeichen:  
11.2 61240/9 LK SLK 2023/30

Bearbeitet von:  
Frau Gordalla

Telefon: (039209)203-418

Email:  
julia.gordalla@alff.mule.sachsen-  
anhalt.de

Dienstgebäude:  
Ritterstr. 17-19  
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Telefon (039209) 203-0  
Telefax (039209) 203-199  
Email: ALFFWZL.Poststelle@  
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0  
Telefax (03941) 671-199  
Email: ALFFHBS.Poststelle@  
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:  
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr  
Di. 13:00 – 15:30 Uhr  
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz  
unter:  
[www.lsaurl.de/alffmittedsqvo](http://www.lsaurl.de/alffmittedsqvo)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE 2181 0000 0000 8100 1500

### Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen im  
Windpark Biere

**Vorhabenträger:** Windpark Biere GmbH & Co. KG

**Vorhabenort:** Gemarkung: Biere  
Flur: 18, 19  
Flurstücke: verschiedene

Zur Begründung des Vorhabens wurden folgende Unterlagen des  
Antragstellers vorgelegt:

- Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG) „Windpark Biere Errichtung und Betrieb von 7 WEA“,  
Windpark Biere GmbH & Co. KG, Oldenburg

### Gegebenheiten im Lagegebiet und Lage:

Geplant sind die Errichtung von sieben Windenergieanlagen und der Rückbau  
von drei Altanlagen. Die Windenergieanlagen sollen auf landwirtschaftlichen  
Flächen errichtet werden.

### **Stellungnahme der Abteilung Agrarstruktur, SG 15 Flurneuordnung:**

Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich im Bodenordnungsverfahren (BOV) nach § 56 LwAnpG, Verfahren „BOV Bördeland“, Verfahrensnummer: SLK008.

Im „BOV Bördeland“ ist der neue Rechtszustand mit der Ausführungsanordnung gemäß § 61 LwAnpG i. V. m. § 61 FlurbG vom 28.09.2015 mit Wirkung zum 01.01.2016, um 0:00 Uhr eingetreten. Alle öffentlichen Bücher wie z. B. Grundbuch, Kataster, Wasserbuch, Baulastenverzeichnis usw. sind berichtigt. Die Schlussfeststellung des „BOV Bördeland“ ist am 02.02.2023 veranlasst, aber noch nicht bestandskräftig.

Aus Sicht des SG 15 bestehen zum Vorhaben keine Bedenken.

### **Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft:**

#### Auflagen:

Laut Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Vorhaben auf Vorranggebieten für die Landwirtschaft oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sind abzulehnen.

Die zur Erschließung des Vorhabens zu nutzenden Wirtschaftswege sind in ihrem Zustand zu erhalten oder zu verbessern. Das bereits vorhandene Wegenetz ist zu nutzen. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen.

Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.

Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein.

In der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.

Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen hat vollständig zu erfolgen. Hier insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen.

Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechtem Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.

Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen.

Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen sollten keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gordalla'.

Gordalla

